

Fahrradkorso darf nicht auf der Autobahn stattfinden

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Ranft

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-406
Telefax +49 3591 2175-500

Pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
8. Oktober 2021

Medieninformation 23/2021

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom heutigen Tag der Beschwerde der Die Autobahn GmbH des Bundes gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Oktober 2021 - 6 L 755/21 - stattgegeben.

Die Initiative „Verkehrswende Dresden“ hatte einen Fahrradkorso mit dem Motto "Stoppt den Ausbau der A4! Sozial-ökologische Verkehrswende jetzt!" als Versammlung angemeldet. Die Teilnehmer sollten nach Start in der Dresdner Neustadt u. a. die Bundesautobahn (BAB) 4 zwischen den Anschlussstellen Dresden-Flughafen und Dresden-Hellerau befahren. Die Landeshauptstadt Dresden hatte als Auflage für den Korso eine Alternativroute ohne Benutzung der BAB 4 vorgegeben. Das Verwaltungsgericht hat auf den Eilantrag des Vertreters der Initiative hin die Anordnung der Landeshauptstadt unter Auflagen außer Vollzug gesetzt. Der Fahrradkorso könne auf einer Fahrspur der Autobahn neben dem Autoverkehr auf anderen Fahrspuren bei reduzierter Höchstgeschwindigkeit und abgetrennt durch eine gesperrte Fahrspur stattfinden. Hiergegen wandte sich die zum Verfahren beigeklagte GmbH mit ihrer Beschwerde.

Der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist - vor allem auch auf Grundlage von im Beschwerdeverfahren vorgelegten aktuellen Gefahreinschätzungen - zu der Auffassung gelangt, dass die Autobahn für den Fahrradkorso zumindest in einer Fahrtrichtung zwischen den Anschlussstellen vollständig gesperrt werden müsste. Eine hierfür erforderliche funktionsfähige Umleitungsstrecke stehe nicht zur Verfügung, da sich die allein in Betracht kommende Umleitungsstrecke und der Fahrradkorso kreuzen würden. Zu berücksichtigen sei auch die hohe Verkehrsbelastung in dem Streckenabschnitt. Zur Vermeidung von Gefahren für Versammlungsteilnehmer und die übrigen Verkehrsteilnehmer müsse das Grundrecht der Versammlungsteilnehmer zurücktreten und der Fahrradkorso deshalb außerhalb der BAB 4 stattfinden.

Der Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 8. Oktober 2021 - 6 B 376/21 -

Thomas Ranft
- stv. Pressesprecher -

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden
unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation